



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 86/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 09.12.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Besitzeinweisungsverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

- Der Enteignungskommissar -
vom 09.12.2025
Aktenzeichen IV 326-144.4-7.1-51-08/25

Zur Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens für den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2025 (Az.: AfPE L- 667 -PFV 600-kV-HGÜ-Ltg Borwin6 Landtrasse) festgestellten Neubau und Betrieb der 600-kV-DC Leitung BorWin kappa- Büttel des Netzanbindungsprojektes BorWin6 für den Bereich der 12-sm-Grenze bis zum UW Büttel - Abschnitt Landtrasse bezüglich der Teilflächen des nachstehend bezeichneten Grundeigentums

Grundbuch	Blatt	Flur- stück	Flur	Gemarkung	Fläche in qm dauerhaft	Fläche in qm vorüber- gehend (Arbeits- fläche)	Fläche in qm vorüber- gehend (Zu- wegung)
Meldorf	1072	95	28	Elpersbüttel	33	946	Meldorf

eingetragene Eigentümerin : Sabine Wenzel

führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport eine Online-Konsultation durch.

Grundlage des Verfahrens ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum (LEnteignG).

Nach § 25 LEnteignG ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Besitzeinweisungsverfahren vorgesehen.

Die mündliche Verhandlung wird gemäß § 86 c Abs. 1 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) durch eine Online-Konsultation ersetzt.

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich **12.01.2026, 12.00 Uhr** im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
2. Entsprechend der Regelung aus § 86c Abs. 2 LVwG und § 86b LVwG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Die Antragsgegnerin sowie die der Enteignungsbehörde bekannten und vom Verfahren betroffenen Nebenberechtigten werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.
3. Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **12.01.2026, 12.00 Uhr** schriftlich oder elektronisch zu äußern (§ 86c Abs. 2 LVwG) - Postadresse: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614 3132 ; Aktenzeichen: IV 327 144.4-7.1-51-08/25 /E-Mail-Adresse: enteignungsbehoerde@im.landsh.de (eine einfache Email reicht aus)
4. Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 LEnteigG aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Unternehmen und Personen auch sonstige Betroffene, deren besitzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kontaktdaten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen: IV 327 144.4-7.1-51-08/25 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
5. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das vorliegende Verfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten

an die Antragstellerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gern. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragstellerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Besitzteinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, 09.12.2025
Dr. Vincent Göbbel
- Enteignungskommissar -

<https://www.dithmarschen.de>



Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

- Der Enteignungskommissar -

vom 09.12.2025

Aktenzeichen IV 326-144.4-7.1-51-08/25

Zur Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens für den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2025 (Az.: AfPE L- 667 -PFV 600-kV-HGÜ-Ltg Borwin6 Landtrasse) festgestellten Neubau und Betrieb der 600-kV-DC Leitung BorWin kappa- Büttel des Netzanbindungsprojektes BorWin6 für den Bereich der 12-sm-Grenze bis zum UW Büttel - Abschnitt Landtrasse bezüglich der Teilflächen des nachstehend bezeichneten Grundeigentums

Grundbuch	Blatt	Flur-stück	Flur	Gemarkung	Fläche in qm dauerhaft	Fläche in qm vorübergehend (Arbeitsfläche)	Fläche in qm vorübergehend (Zuwegung)
Meldorf	1072	95	28	Elpersbüttel	33	946	Meldorf

eingetragene Eigentümerin : Sabine Wenzel

führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport eine Online-Konsultation durch.

Grundlage des Verfahrens ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum (LEnteignG).

Nach § 25 LEnteignG ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Besitzeinweisungsverfahren vorgesehen.

Die mündliche Verhandlung wird gemäß § 86 c Abs. 1 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) durch eine Online-Konsultation ersetzt.

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich **12.01.2026, 12.00 Uhr** im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
2. Entsprechend der Regelung aus § 86c Abs. 2 LVwG und § 86b LVwG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Die Antragsgegnerin sowie die der Enteignungsbehörde bekannten und vom Verfahren betroffenen Nebenberechtigten werden von der

Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.

3. Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **12.01.2026, 12.00 Uhr** schriftlich oder elektronisch zu äußern (§ 86c Abs. 2 LVwG) - Postadresse: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614 3132 ; Aktenzeichen: IV 327 144.4-7.1-51-08/25 /E-Mail-Adresse: enteignungsbehoerde@im.landsh.de (eine einfache Email reicht aus)
4. Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 LEnteigG aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Unternehmen und Personen auch sonstige Betroffene, deren besitzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kontaktdaten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen: IV 327 144.4-7.1-51-08/25 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
5. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das vorliegende Verfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragstellerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gern. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragstellerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, 09.12.2025



Dr. Vincent Göbbel



- Enteignungskommissar -